

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1864/91 DER KOMMISSION**vom 28. Juni 1991****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1863/91 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1863/91 der Kommission vom 28. Juni 1991, zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 246 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁵⁾, erfolgt der Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90⁽⁷⁾, wurden die Verfahren und Bedingungen des Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1863/91 können einige Interventionsstellen den Verkauf von 246 000 Tonnen

Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl ausschreiben. Nach der genannten Verordnung ist in Abweichung von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 ein Mindestverkaufspreis in einer Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der neuen Ernte in der gesamten Gemeinschaft gleiche Versorgungsbedingungen gewährleistet.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Dauerausschreibung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1863/91, wird der Mindestverkaufspreis auf 155,44 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.